

## **SITZUNGSVORLAGE**

**Beratung im Gemeinderat  
am 28.06.2022  
Beschluss**

**öffentlich**

**Prüfungsbericht - Allgemeine Finanzprüfung  
Gemeinde Steinenbronn 2007 - 2011**

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Allgemeinen Finanzprüfung 2007 – 2011 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Kenntnis.

Der Gemeinderat wird darüber unterrichtet, dass die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 22.01.2020 zum Abschluss der überörtlichen Finanzprüfung 2007 – 2011 eine uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt hat.

### **II. Sachdarstellung**

Gemäß § 114 Abs. 3 GemO hat die überörtliche Prüfung in einem Turnus von 4 Jahren zu erfolgen. Für die Gemeinde Steinenbronn ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 GemO die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zuständig.

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – im Zeitraum 25.08.2014 bis 07.11.2014 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA. Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Steinenbronn in den Haushaltsjahren 2007 bis 2011. Der Prüfung haben die Haushaltsrechnungen mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

HHR 2007: 07.01.2009  
HHR 2008: 07.01.2010  
HHR 2009: 18.01.2011  
HHR 2010: 18.01.2012  
HHR 2011: 04.06.2013

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 6 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Der Leiter der Verwaltung und die Rechtsaufsichtsbehörde sind am 07.11.2014 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks schwerpunktmäßig auf wesentliche Feststellungen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregung zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Gemäß den Bestimmungen des § 114 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten. Dieser Pflicht kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach. Die von der GPA festgestellten wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt.

Der vollständige Prüfbericht kann von jedem Mitglied des Gemeinderates bei der Fachbediensteten für das Finanzwesen, Frau Wein, eingesehen werden (§ 114 Abs. Satz 2 2. Halbsatz GemO).

Mit Verfügung vom 22.01.2020 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Verwaltung über den Abschluss der überörtlichen Finanzprüfung der Jahre 2007 bis 2011 informiert. Es wurde eine uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Anlagen:  
wesentliche\_Ergebnisse